

Umsatzsteuer: Verteuert sich die Miete schlüsselfertiger Zahnarztpraxen?

Die Vermietung von Zahnarztpraxen mitsamt Ausstattung ist längst kein Pilotprojekt mehr. Wer sich für ein solches Modell entscheidet, hat den großen Vorteil, teure medizinische Geräte nicht selbst anschaffen zu müssen. Seit einigen Jahren beobachtet auch der Fiskus solche Praxismodelle, und zwar im Hinblick darauf, ob die Vermietung umsatzsteuerpflichtig ist.

Stein des Anstoßes war eine Entscheidung des Finanzgerichts München (Urteil vom 27.2.2019, Az. 3 K 1976/17). Das Gericht hat entschieden, dass die Überlassung von Räumen mit Praxisausstattung für den Betrieb funktionsfähiger Zahnarztpraxen umsatzsteuerpflichtig ist. Demgegenüber sind Leistungen von Zahnärzten, die der Feststellung und Behandlung von Krankheiten oder anderen Gesundheitsstörungen dienen, umsatzsteuerfrei. Im Gegenzug ist kein Vorsteuerabzug möglich. Deshalb bedeutet es für Zahnärzte eine echte wirtschaftliche Belastung, wenn der Vermieter 19 Prozent Umsatzsteuer auf die Miete aufschlagen muss.

Nun könnte man auf die Idee kommen, die Miete in einen steuerfreien Teil (Überlassung von Räumen) und einen steuerpflichtigen Teil (Überlassung der Praxisausstattung) aufzuteilen, um die Belastung mit Umsatzsteuer wenigstens zu reduzieren. Das hält das Finanzgericht München aber für unzulässig, weil es die Überlassung des Inventars der Zahnarztpraxen nicht als bloße Nebenleistungen zur Raumüberlassung qualifizierte.

Die Klägerin im Streitfall war eine GmbH, deren Unternehmensgegenstand die Projektentwicklung, Nutzung und Vermarktung von Gesundheitszentren ist. Sie hatte zwei Ärztegemeinschaften die Räumlichkeiten sowie die Ausstattung für eine funktionsfähige Zahnarztpraxis jeweils durch einen einheitlichen „Vertrag besonderer Art“ überlassen. Beide Verträge sahen keine Aufteilung der Miete für die Überlassung der Räumlichkeiten und der Praxisausstattung vor. Umsatzsteuer wurde in den Verträgen nicht gesondert ausgewiesen. Regelungen dazu, wie mit einer etwaigen Steuerpflicht der Vermietungsleistungen umzugehen ist, enthielten die Verträge nicht.

Die Frage, ob die Miete in vergleichbaren Fällen in einen steuerfreien und einen steuerpflichtigen Teil aufgeteilt werden kann oder insgesamt eine einheitliche – und damit umsatzsteuerfreie oder -pflichtige – Leistung vorliegt, ist mittlerweile auch Gegenstand der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Eine klare Linie gibt es allerdings (noch) nicht. Daher beurteilen selbst Umsatzsteuerexperten die Rechtslage als äußerst unklar. Klärung erhofft man sich nun von einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), den der Bundesfinanzhof in einem Verfahren angerufen hat, in dem sich ebenfalls die Frage der Einheitlichkeit von Leistungen stellt (Beschluss vom 26.5.2021, Az. V R 22/20). Der EuGH soll die Frage beantworten, ob die Überlassung von Betriebsvorrichtungen in Zusammenhang mit der steuerfreien Verpachtung von Stallgebäuden umsatzsteuerpflichtig ist. Das Urteil des EuGH könnte durchaus auf die Vermietung von Praxisräumen nebst Ausstattung übertragbar sein.

Die Entscheidung des EuGH wird mit Spannung erwartet. Zahnärzte, die eine schlüsselfertige Praxis gemietet haben, sollten sich hinsichtlich einer (drohenden) Belastung mit Umsatzsteuer steuerfachkundig beraten lassen. Darüber hinaus sollten sie ihre Mietverträge anwaltlich prüfen lassen, um nicht ggf. allein das Risiko von Umsatzsteuernachzahlungen tragen zu müssen.

INFORMATION ///

Prof. Dr. Johannes Bischoff
Inara Hamidova

Prof. Dr. Bischoff & Partner AG®
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Tel.: +49 2219 128400
service@bischoffundpartner.de
www.bischoffundpartner.de

Infos zum Autor



Infos zur Autorin



S3-Leitlinie bestätigt Prophylaxe-Nutzen von Mund- spülungen* mit ätherischen Ölen¹

So wirkt LISTERINE® mit der einzigartigen
Kombination der ätherischen Öle:



* Zusätzlich zur mechanischen Reinigung mit großen Effekten auf Plaque- und Gingivitiswerte
** Die ätherischen Öle von Listerine® kommen auch in diesen Pflanzen vor.

LISTERINE®
Für jeden – jeden Tag^{***}

*** je nach Sorte ab 6 bzw. ab 12 Jahren.
1 DG Paro, DGZMK, S3-Leitlinie. AWMF-Reg.-Nr.: 083-016. Stand: Nov. 2018.



GRATIS Newsletter mit
Servicematerialien & Produktmustern

Hier informieren!
www.listerineprofessional.de

